

Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Straupitz für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I, S. 202, 207), hat die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Straupitz am 26.11.2015 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Straupitz für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Nutzungs- und Entgeltordnung sind:

1. Gemeinderäume neben dem NP-Einkaufsmarkt

(2) Die Ausstattung ist der Inventarliste zu entnehmen.

(3) Die aufgeführte öffentliche Einrichtung wird zur Nutzung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.

§ 2 Nutzungsberechtigte

Die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen der Gemeinde Straupitz stehen vorrangig den ortsansässigen Vereinen, Interessengemeinschaften und Interessengruppen zur Verfügung. Bei juristischen Personen ist ein namentlicher Vertreter zu benennen. Eine Nutzung durch ortsfremde Verbände, Vereine, Interessengemeinschaften und Interessengruppen ist auf entsprechende Anfrage und Vereinbarung möglich. Private Veranstaltungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Nutzung der öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen

(1) Die in der objektbezogenen Inventarliste aufgeführte Ausstattung sind Eigentum der Gemeinde Straupitz und des Heimat- und Fremdenverkehrsverein Straupitz e.V.

(2) Die Anmietung dieser Einrichtung zu Veranstaltungszwecken erfolgt über den jeweiligen Objektwart, welcher durch die Gemeindevertretung eingesetzt wird (bzw. über den Bürgermeister).

(3) Der Objektwart hat ein Mängelbuch zu führen. Beschädigungen sind dabei der Gemeinde Straupitz unverzüglich anzuzeigen.

(4) Grundlage zur Nutzung bzw. Ausleihe ist die abzuschließende Nutzungs-/Ausleihvereinbarung (gemäß Anlage 2 dieser Ordnung) mit dem Nutzungsberechtigten und dem Objektwart.

§ 4 Pflichten des Nutzers

(1) Dem Nutzer einer der in § 1 genannten Einrichtungen oder Ausstattungen obliegen folgende Pflichten:

a) Der Nutzer darf die in der Nutzungsvereinbarung gemietete Einrichtung zum angemeldeten Termin und dem zugrunde liegenden Zwecke nutzen. Diese darf weder an Dritte überlassen, noch darf eine Mitbenutzung durch Dritte gestattet werden.

- b) Die Hausordnungen in der öffentlichen Einrichtung ist zu beachten und einzuhalten. Als allgemein verbindlich gilt die in der Anlage 4 aufgeführte Hausordnung.
- c) Der Schlüsselempfang und die Schlüsselrückgabe erfolgen an den Objektwart. Eine Weitergabe des Schlüssels und/oder die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist untersagt.
- d) Bei der Übergabe der Einrichtung bzw. eines oder mehrerer Ausstattungsgegenstände ist auf deren ordnungsgemäßen Zustand hin zu prüfen. Werden dem Objektwart keine Mängel angezeigt, gelten die überlassenen Einrichtungen bzw. Ausstattungen als ordnungsgemäß.
- e) Der Nutzer ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Jugendschutzgesetzes, verantwortlich. Er übernimmt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung.
- f) Auf den sorgsamen Umgang mit den Einrichtungsgegenständen ist zu achten sowie auf die Vermeidung von Schäden und Verschmutzungen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Einrichtungen und deren Inventar vollständig bleiben und nichts aus den Räumlichkeiten entfernt wird.
- g) Informationen über Schäden u.ä., welche während der Nutzung entstanden sind, sind dem Objektwart nach der Nutzung sofort mitzuteilen. Der Nutzer hat den Schaden zu beseitigen.
- h) Der Nutzer ist für die gereinigte Übergabe der angemieteten Einrichtungen und Plätze verantwortlich. Bei festgestellten Unzulänglichkeiten wird eine Nachreinigung gefordert. Sollte diese nicht zufrieden stellend oder nicht durchgeführt worden sein, wird ein Reinigungsunternehmen auf Kosten des Nutzers beauftragt.
- i) Die Räumlichkeiten sind in den Einrichtungszustand (Bestuhlung, Aufstellung der Tische etc.) zurückzuübergabe, wie diese bei der Übergabe bestanden.

(2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die während der Nutzung der Einrichtung und deren Ausstattungen durch ihn, seine Beauftragten oder Gäste entstehen sollten. Die Kosten der Beschädigung werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

(3) Für abhanden gekommene Sachen und Gegenstände jeder Art einschließlich Personenschäden haftet der Nutzer.

(4) Eine Versicherung der Veranstaltung sowie der Teilnehmer wird nicht von der Gemeinde Straupitz übernommen und muss daher gegebenenfalls über den Veranstalter bzw. über den Nutzer erfolgen.

§ 5 Nutzungsentgelt

(1) Für die nach der Nutzungsvereinbarung überlassenen öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt Stundenweise je angefangene Stunde. Die Höhe ergibt sich aus der als Anlage 3 beigefügten Entgeltordnung.

(2) Das Nutzungsentgelt ist spätestens zwei Wochen (Zahlungseingang) nach Erhalt der Rechnung auf das Konto der Gemeinde Straupitz und den in der Rechnung genannten Zahlungsgrund zu überweisen. Die Rechnungslegung erfolgt über das Amt Lieberose/Oberspreewald.

(3) Kein Nutzungsentgelt wird erhoben für:

1. Gemeindeinternen Sitzungen, Veranstaltungen und Versammlungen

§ 6 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der in der Nutzungsvereinbarung genannte Nutzer. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Ausschluss von der Nutzung

Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Nutzungsordnung oder gegen die Hausordnung der entsprechenden Einrichtung hat die Gemeinde das Recht, den Nutzer ganz oder teilweise von der Nutzung der in dieser Ordnung aufgeführten Einrichtungen auszuschließen.

§ 8 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Straupitz für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen tritt am 01.1.2016 in Kraft.

Straupitz, 03.12.2015

gez. Boschan
Amtdirektor

Anlagen

- | | |
|----------|-------------------------------|
| Anlage 1 | Objektwart |
| Anlage 2 | Nutzungs-/Ausleihvereinbarung |
| Anlage 3 | Entgeltordnung |
| Anlage 4 | Hausordnung |

Anlage 1

Objektwart

Objekt	Objektwart
Gemeinderäume neben dem NP-Einkaufsmarkt	Bärbel Scherbatzki

Anlage 2

Nutzungs-/Ausleihvereinbarung

gemäß der Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Straupitz

Zwischen der Gemeinde Straupitz

und dem/der

vertreten durch:
Herrn / Frau

Wohnanschrift

Telefon:

als **verantwortlichen Nutzer** wird folgendes vereinbart:

Verein:

mietet am Datum

bzw. jeden Wochentag:

in der Zeit: von: bis:

zum Zweck / Veranstaltungsinhalt:

Für die Nutzung der aufgeführten Objekte ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Die Rechnungslegung erfolgt über das Amt Lieberose/Oberspreewald. Die Übergabe/ Übernahme seitens der Gemeinde erfolgt durch den Objektwart . Die Nutzung erfolgt auf der Grundlage der Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Straupitz für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen. Festgestellte Beschädigungen sind bei der Übergabe / Übernahme zu vermerken. Für Schäden / Verluste während der Nutzung haftet der o.g. verantwortliche Nutzer. Die tatsächlichen Nutzungszeiten und die Übernahme und Rückgabevermerke sowie die dabei festgestellten Mängel sind in das Belegbuch einzutragen.

Zusatzvereinbarungen:

.....
.....
.....

.....
Objektwart

.....
Verantwortlicher Nutzer

Datum:

Verteiler: Verantwortlicher Nutzer
Amt Lieberose/Oberspreewald

Anlage 3

Entgeltordnung

zur Nutzung der öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen der Gemeinde Straupitz

öffentliche Einrichtung	Nutzungsentgelt pro Stunde
Nutzung durch ortsansässige Vereine, Vereinen, Interessengemeinschaften und Interessengruppen	3,00 €
Nutzung durch nicht ortsansässige Vereinen, Interessengemeinschaften und Interessengruppen	15,00 €

Anlage 4

Hausordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Straupitz

1. Rücksichtnahme der Besucher und Nutzer auf die Nachbarschaft

- Die Besucher und Nutzer der Einrichtungen sind verpflichtet, störende Geräusche besonders in den Mittagsstunden und nach 22 Uhr zu vermeiden.
- Scharf oder übelriechende, leicht entzündbare oder irgendwie schädliche Dinge sind zu beseitigen.
- Kinder sind von den Eltern zu beaufsichtigen.
- Zur Abwendung und Minderung eines drohenden Schadens, sind für die ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen und Unrat (Müll, Scherben, Küchenreste usw.) die aufgestellten Müllbehälter zu nutzen, um das Aufkommen von Ungeziefer zu vermeiden.
- Das Mitbringen von Tieren in der Einrichtung ist untersagt.
- Fahrzeuge sind grundsätzlich auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abzustellen, Fahrräder in den Fahrradständern.
- Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Fenster der Räume zu schließen, die Heizkörper sind herunterzuregeln und die Außentüren sind zu verschließen.

2. Erhaltung des Eigentums

- Störungen an Be- und Entwässerungsanlagen, elektrischen Anlagen und sonstigen Hauseinrichtungen sind unverzüglich dem Objektwart oder dem Bürgermeister zu melden.
- Mit dem Gebrauch elektrischer Energie, Wasser und Heizenergie ist sparsam umzugehen.
- Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände der Einrichtungen sind sorgsam zu behandeln.
- Auf private Garderobe und mitgebrachte Sachen ist selbst zu achten. Die Gemeinde Straupitz übernimmt keinerlei Haftung für Abhandenkommen oder Beschädigungen.

3. Hausrecht

- Das Hausrecht üben der/ die Bürgermeister/in der Gemeinde Straupitz und dessen Auftrag der Objektwart bzw. der Gemeindearbeiter aus.
- Bei Vermietung übt der verantwortliche Nutzer eingeschränkt auf seine Veranstaltung das Hausrecht aus.